

Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21
Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Name des Gemischs: ExSal Therm Leichtmörtel

Synonyme: Mineralischer Werktrockenmörtel, Leichtputzmörtel, Putzträger,

Klebemörtel, Armierungsmörtel

Handelsnamen, UFI: Multipor FIX X730, Multipor ExSal Therm Leichtmörtel, ExSal

Therm Light Mortar

UFI: 9SH4-4A8D-740N-J6Q4

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Baustoffindustrie, Baugewerbe; Insbesondere:

Mineralischer Leichtputzmörtel zum Kleben und Armieren der Multipor ExSal Therm Platte auf salzbelastetem Mauerwerk.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: Fels Vertriebs und Service GmbH & Co. KG Adresse: Geheimrat-Ebert-Straße 12, D-38640 Goslar

Tel. Nr: +49(0) 5321 703 408 Fax Nr: +49(0) 5321 703 425

E-mail der für das Sicherheits-

datenblatt zuständigen Person: reach@fels.de

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Notfallinformationsdienst: +49(0) 551 19240

Universitätsklinikum Göttingen -GIZ

Nord

Auskunft des Herstellers: +49(0) 39454 58 441

Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit: Nein

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318

STOT SE 3; H335; Expositionsweg Inhalation



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21 **Fassung: 2.2.1**

Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

2.1.2 Zusätzliche Informationen

Voller Wortlaut der Einstufung und Gefahrenhinweise in Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahren-Piktogramme:





Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz P280:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit P305+P351+P338:

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Weiter spülen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen P310:

P261: Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.

P304+P340: BEI EINTAMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehin-

derte Atmung sorgen.

P501: Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit nationalen Vor-

schriften zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch ist chromatarm nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anh. XVII, Nr. 47, daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat. In der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form beträgt der Gehalt an löslichem Chrom(VI) höchstens 0.0002% der Trockenmasse des enthaltenen Zements. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerungsdauer.

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

Das Gemisch weist keine endokrinschädlichen Eigenschaften auf und ist nicht aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften in die Liste gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) 1907/2006 aufgenommen worden.



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21
Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

Das Gemisch weist keine endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 auf.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht relevant

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs:

Trockenmörtel, Gemisch von mineralischen Bindemitteln und Zuschlägen.

Nach Verordnung (EG) 1272/2008 eingestufte Bestandteile:

CAS-Num-	EG-Num-		Substanz-	Gewichts-	Einstufung nach Ver-
mer	mer	istrier-	name	prozent	ordnung (EG) Nr.
		nummer		(oder	1272/2008 [CLP]
				Bereich)	
			Portland-		Skin Irrit. 2; H315
65997-15-1	266-043-4	-	zement-	1525 %	Eye Dam. 1; H318
			klinker		STOT SE 3; H335

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC = Substances of Very High Concern), die nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht wurden, sind nicht in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt. In jedem Fall sollte ein Arzt aufgesucht werden, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Verletzungen.

Einatmen

Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Kontaminierte Hautflächen sorgfältig und vorsichtig abwischen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Betroffene Fläche sofort mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Falls nötig, ärztlichen Rat einholen.

Augenkontakt

Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21
Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

Verschlucken

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. KEIN Erbrechen einleiten. Ärztlichen Rat einholen.

Selbstschutz für Erste-Hilfe-Leistende

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden; geeignete Schutzausrüstung tragen (vgl. Unterabschnitt 8.2.2); Einatmen von Staub vermeiden; ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeignete Atemschutzausrüstung benutzen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Gemisch wirkt nicht akut toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation. Das Gemisch ist eingestuft als hautreizend. Es besteht die Gefahr schwerer Augenschäden. Systemische Auswirkungen sind nicht zu befürchten, da der pH-Effekt das hauptsächliche Gesundheitsrisiko darstellt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel

Das Gemisch ist nicht brennbar. Pulver-, Schaum- oder CO2-Löscher für Umgebungsbrände benutzen.

Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

Kein Wasser im Vollstrahl benutzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Umluftunabhängiges Atemgerät benutzen.



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21

Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Staubentwicklung vermeiden.

Ungeschützte Personen fernhalten.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden – geeignete Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8):

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8);

6.1.2 Einsatzkräfte

Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Staubentwicklung vermeiden.

Ungeschützte Personen fernhalten.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden – geeignete Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8):

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8);

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Produkt aufnehmen.

Material möglichst trocken halten.

Fläche abdecken, um unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.

Unkontrollierte Freisetzung in Kanalisation und Wasser vermeiden (pH-Anstieg).

Bei Eindringen größerer Mengen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In jedem Fall Staubbildung vermeiden.

Material möglichst trocken halten.

Mechanisch (trocken) aufnehmen.

Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zur Expositionskontrolle, zu persönlichen Schutzmaßnahmen und zur Entsorgung sind den Abschnitten 8 und 13 zu entnehmen.



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21
Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8). Keine Kontaktlinsen tragen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen. Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden. Staubquellen sollten abgedichtet sein, Absaugung einschalten. Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein.

Bei Umgang mit Sackware müssen die Sicherheitshinweise zur manuellen Lastenhandhabung nach Richtlinie 90/269/EWG beachtet werden. Bei Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann das trockene Produkt vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, oder nur in einem Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8.2.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8.2.2 verwenden. Bei maschineller Verarbeitung (z.B. mit Putzmaschine oder Durchlaufmischer) kann die Staubentwicklung von Sackware durch vorsichtiges Auflegen, Öffnen und Leeren der Säcke sowie die Verwendung einer besonderen Zusatzausrüstung vermindert werden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Einatmen und Verschlucken sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen. Vor Pausen Hände und Gesicht waschen. Duschen und Umziehen am Ende der Schicht. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern ausreichende organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reinigungsgeräten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern. Kontakt mit Luft minimieren und Zutritt von Feuchtigkeit vermeiden. Von Säuren fernhalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Aluminium ist nicht für Transport oder Lagerung geeignet, wenn die Gefahr von Kontakt mit Wasser besteht.

Produkte nach Ablauf der angegebenen Lagerungsdauer nicht mehr verwenden. Bei nicht sachgemäßer Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überschreitung der maximalen Lagerungsdauer kann die Wirkung eines enthaltenen Chromatreduzierers nachlassen (siehe Abschnitt 2.3).

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Gemisch ist dem GISCODE ZP 1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE ZP 1 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.wingisonline.de zur Verfügung.



 Erstellt: 15.02.2022
 SDS_LM_Ex_d_2_21

 Fassung: 2.2.1
 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (Deutschland):

CAS-Nr.	Art des Beurtei- lungswertes Beurteilungswertes [mg/n		ert	Spitzen- begrenzung Fakt. (Kat.) Kurzzeitwert	Herkunft	Überwa- chungsver- fahren, z.B.
Portlandzement (Staub)						
65997-15-1	Arbeitsplatz- grenzwert	8 h	5 (E)	Nicht festgelegt	TRGS 900	TRGS 402
Allgemeiner Staubgrenzwert (nicht stoffspezifisch)						
	Arbeitsplatz- grenzwert	8 h	1,25 (A) 10 (E)	2 (II) 15 min	TRGS 900	TRGS 402

A = Alveolengängige Staubfraktion

E = Einatembare Staubfraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staubentwicklung sollte vermieden werden. Darüber hinaus wird geeignete Schutzausrüstung empfohlen. Augenschutz (z.B. Schutzbrille oder Visier) muss getragen werden, es sei denn, Augenkontakt kann ausgeschlossen werden aufgrund der Beschaffenheit und Art der Anwendung (z.B. abgedichtete Anlagen). Erforderlichenfalls sind Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Falls bei der Tätigkeit Staub oder Dämpfe entstehen, müssen abgedichtete Anlagen, eine örtliche Entlüftung oder andere technische Steuerungseinrichtungen vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen zu halten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Keine Kontaktlinsen tragen. Bei Pulver oder Spritzgefahr eng anliegende Schutzbrille (Gestellbrille) mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille (Korbbrille) entsprechend DIN EN 166:2002, mindestens opt. Klasse 2, mechanische Festigkeit F tragen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen.

8.2.2.2 Hautschutz

Das Gemisch ist als reizend für die Haut eingestuft. Es muss deshalb Hautkontakt so weit wie technisch möglich minimiert werden. Es sollten Schutzhandschuhe aus oder beschichtet mit Nitril (NBR) entsprechend DIN EN ISO 374-1:2018 / Typ A oder B (Prüfchemikalie K, Stärke mindestens 0,2 mm) getragen werden, diese bieten bis zu 480 min ausreichenden Hautschutz. Es sind Standard-Schutzkleidung, die die Haut völlig bedeckt, lange Hosen,



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21
Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

Overalls mit langem Arm und engen Bündchen an den Öffnungen sowie Schuhe, die resistent gegen ätzende Stoffe und staubdicht sind, zu tragen.

8.2.2.3 Atemschutz

Eine lokale Absaugeinrichtung wird empfohlen, um die Staub-Exposition unter den festgelegten Grenzwerten zu halten. Besteht dennoch die Gefahr einer Überschreitung, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt, so ist, abhängig von der erwarteten Expositionsbelastung, eine geeignete Partikelfiltermaske nach EN 149 zu verwenden (niedriger Staubgehalt: FFP1-Maske; mittlerer Staubgehalt: FFP2-Maske; hoher Staubgehalt: FFP3-Maske).

Bei der händischen oder maschinellen Verarbeitung des gebrauchsfertigen Frischmörtels ist kein Atemschutz erforderlich.

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden. Produkt nicht in die Umwelt abgeben.

Verschüttetes Produkt aufnehmen. Unkontrollierte Freisetzung in Wasserläufe muss der zuständigen Behörde gemeldet werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand: fest, Pulver b) Farbe: beige / grau c) Geruch: geruchlos

d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: > 450 °C (Studienergebnisse, EU A.1 Methode)

e) Siedepunkt oder Siede-

beginn und Siedebereich: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)

f) Entzündbarkeit: nicht entzündbar (Studienergebnisse, EU A.10 Methode)

g) Untere und obere

Explosionsgrenze: gilt nicht für Feststoffe

h) Flammpunkt: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C) i) Zündtemperatur: keine relative Selbstentzündungstemperatur unter

400 °C (Studienergebnisse, EU A16 Methode)

j) Zersetzungstemperatur: > 450 °C

k) pH-Wert: 12 (gesättigte Lösung bei 20 °C)

I) Kinematische Viskosität: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)

m) Löslichkeit: 3 a/L

n) Verteilungskoeffizient -

n-Oktanol/Wasser (log-Wert) entfällt

o) Dampfdruck: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)

p) Dichte und/oder

relative Dichte: 2,9 g/cm³ q) Relative Dampfdichte: entfällt



 Erstellt: 15.02.2022
 SDS_LM_Ex_d_2_21

 Fassung: 2.2.1
 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

r) Partikeleigenschaften:

Produkt	Median- wert	Berechnung des Medianwertes	Mess- methode	Schwankung +/-
ExSal Therm	180 μm	$Md = \begin{cases} x_{\left(\frac{n+1}{2}\right)} & falls \ n \ UNGERADE \\ \left(x_{\left(\frac{n}{2}\right)} + x_{\left(\frac{n}{2}+1\right)}\right) : 2 & falls \ n \ GERADE \end{cases}$	Siebung DIN EN 933- 1	60 μm

9.2 Sonstige Angaben

Das Produkt fällt nach gegenwärtigem Wissensstand nicht unter die Definition von Nanomaterialien nach Empfehlung 2011/696 EU.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist das Gemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Während der Lagerung Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit minimieren, um Erhärtung zu vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert exotherm mit Säuren. Es reagiert mit Aluminium und Messing unter Bildung von Wasserstoff: CaO + 2 Al + 7 $H_2O \rightarrow Ca(Al\ (OH)_4)_2 + 3$ H_2

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.



 Erstellt: 15.02.2022
 SDS_LM_Ex_d_2_21

 Fassung: 2.2.1
 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch in seiner Gesamtheit wurde nicht toxikologisch untersucht. Die Angaben zu toxikologischen Wirkungen resultieren aus den entsprechenden Angaben für den Bestandteil Zement.

	Gefahren- klasse	Ergebnis der Einschätzung von Auswirkungen für Zement		
(a)	Akute Toxizität	Zement ist nicht als akut toxisch einzustufen.		
		Dermal	Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. [Referenz (4)]	
			Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	
		Inha- lation	Limit Test, Ratte, mit 5 g/m³, keine akute Toxizität. Studie wurde mit Portlandze- mentklinker durchgeführt, der Hauptkompo- nente von Zement. [Referenz (10)]	
			Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	
		Oral	Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akut orale Toxizität festgestellt.	
			Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	
(b)	Ätz-/Reiz- wirkung auf die Haut	Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen. [Referenz (4)]		
(c)	Schwere Augen- schädigung/ -reizung	Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete "irritation index" beträgt 128. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen. [Referenz (11), (12)]		



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21
Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

	18. 2.2.1	
(d)	Sensibili- sierung der Atemwege/ Haut	Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. [Referenz (1)] Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis). [Referenz (5), (13)]
(e)	Keimzell-Mutage- nität	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. [Referenz (14), (15)]
(f)	Karzino- genität	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. [Referenz (1)] Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: "Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen." [Referenz (16)]
		klinker. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
(g)	Reproduk- tionstoxizität	Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstu- fungskriterien als nicht erfüllt.
(h)	Spezifische Ziel- organ-Toxizität bei einmaliger Exposition	Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. [Referenz (1)] Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.
(i)	Spezifische Ziel- organ-Toxizität bei wiederholter Exposition	Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. [Referenz (17)] Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
(j)	Aspirations- gefahr	Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt.



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21
Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß den Verordnungen (EG) 1907/2006, (EU) 2017/2100 und (EU 2018/605 sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften von Zement mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit bekannt.

11.2.2. Sonstige Angaben

Der Bestandteil Zement kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, z.B. bei Lungenemphysemen oder Asthma.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch in seiner Gesamtheit wurde nicht ökotoxikologisch untersucht. Die Angaben zu ökotoxikologischen Wirkungen resultieren aus den entsprechenden Angaben für den Bestandteil Zement.

12.1 Toxizität

Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a) und Selenastrum Coli (U.S. EPA, 1993) haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden. Die Freisetzung größerer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß den Verordnungen (EG) 1907/2006, (EU) 2017/2100 und (EU) 2018/605 sind keine endokrinschädlichen Eigenschaften von Zement mit Wirkung auf die Umwelt bekannt.



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21
Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nach den europäischen Bestimmungen zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen ist eine Einstufung als umweltgefährdend nicht erforderlich. Das Gemisch enthält Portlandzement. Die Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu einer pH-Wert Anhebung. Der pH-Wert sinkt rasch durch Verdünnung (anorganisch-mineralischer Baustoff).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung des Gemischs sowie von Behältern/Verpackungen, die zu Transport oder Lagerung benutzt worden sind, hat in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

Abfallschlüssel nach europäischem Abfallkatalog: 10 13 14 (Betonabfälle und Betonschlämme).

Ungebrauchte Restmengen des Produktes

Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden.

Feuchte Produkte und Produktschlämme

Feuchte Produkte und Produktschlämme nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Verpackungen

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling (Interseroh) zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß europäischem Abfallkatalog, z.B. 15 01 01 (Papierabfälle und Pappverpackungen) oder 15 01 05 (Verbundverpackungen).

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch ist nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR (Straße), RID (Bahn), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seeschifffahrt) und ICAO/IATA (Luftverkehr)).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21 Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Beim Transport Staubentwicklung vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassung gem. REACH: Keine Verwendungsbeschränkungen gem. REACH: Keine

EU-Vorschriften:

Das Gemisch enthält keinen Stoff gemäß Richtlinie 96/82/EG ("SEVESO"), keinen die Ozonschicht schädigenden Stoff und keinen schwer abbaubaren organischen Schadstoff.

Enthaltener Zement ist chromatarm nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anh. XVII, Nr. 47.

Nationale Vorschriften Deutschland:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Einstufung gemäß AwSV.

Lagerklasse: LGK 13 nach TRGS 510 (nicht brennbare Feststoffe).

GISCODE (BG Bau): ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das Gemisch nicht vorgenommen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale wird mit diesem Sicherheitsdatenblatt ausdrücklich nicht abgegeben.



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21
Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

16.1 Einstufungen und Gefahrenhinweise:

Skin Irrit. 2; H315 – Hautreizend Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1; H318 - Irreversible Wirkungen am Auge Kategorie 1; Verursacht schwere Au-

genschäden.

STOT SE 3; H335 – Spezifische Zielorgan Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 3;

Kann die Atemwege reizen.

16.2 Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tra-

gen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Weiter spülen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser / ... waschen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / ... anrufen.

P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehin-

derte Atmung sorgen.

P501: Inhalt/Behälter ... zuführen.

16.3 Abkürzungen:

AwSV Verordnung über Anlagen z. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

EC50: mittlere effektive Konzentration LC50: mittlere letale Konzentration

LD50: mittlere letale Dosis

NOEC: höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)

OEL: Arbeitsplatzgrenzwert

DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No-Effect

Level)

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PNEC: vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No-

Effect Concentration)

STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition

TRGS 402: Technische Regel für Gefahrstoffe 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdun-

gen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition

TRGS 510: Technische Regel für Gefahrstoffe 510 Lagerung von Gefahrstoffen in

ortsbeweglichen Behältern

TRGS 900: Technische Regel für Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte

TWA: Häufigst vorkommender Zeitwert vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar



 Erstellt: 15.02.2022
 SDS_LM_Ex_d_2_21

 Fassung: 2.2.1
 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

16.4 Literatur:

- (1) Portland Cement Dust Hazard assessment document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf.
- (2) Technische Regel für Gefahrstoffe "Arbeitsplatzgrenzwerte", 2009, GMBI Nr.29 S.605.
- (3) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: http://www.ebrc.de/ebrc/ebrc-mease.php.
- (4) Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- (5) Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr (VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003.
- (6) U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- (7) U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- (8) Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- (9) Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- (10) TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010.
- (11) TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (12) TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (13) European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (Europäische Kommission, 2002): http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sct/documents/out158_en.pdf.
- (14) Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveolar macrophages, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept; 22(9):1548-58
- (15) Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro; Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.
- (16) Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- (17) Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.



Erstellt: 15.02.2022 SDS_LM_Ex_d_2_21
Fassung: 2.2.1 Ersetzt Fassung vom 01.01.2021

Internet:

http://baua.de

http://publikationen.dguv.de

http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table

16.5 Revision

Die folgenden Abschnitte sind überarbeitet worden:

1.1	Produktidentifikator
2.3	Sonstige Gefahren
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
8.2.2.1	Augen-/Gesichtsschutz
8.2.2.2	Hautschutz
8.2.2.3	Atemschutz
9.1 p), r)	Dichte, Partikeleigenschaften
11.1	Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung EG Nr.1272/2008
11.2.1	Endokrinschädliche Eigenschaften
11.2.2.	Sonstige Angaben
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften
12.7	Andere schädliche Eigenschaften
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung
14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Hinweis:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse des Gemischs. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts